

## Corporate Governance Bericht

### **Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat wurde während des Geschäftsjahres anhand schriftlicher und mündlicher Berichte des Vorstands und in gemeinsamen Sitzungen eingehend über die Lage des Unternehmens, den Geschäftsverlauf sowie die Geschäftspolitik unterrichtet und hat auf dieser Grundlage die Geschäftsführung des Unternehmens überwacht. Ferner befasste sich der Aufsichtsrat mit grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung.

### **Vergütungsbericht**

Porsche folgt nicht der Empfehlung des Corporate Governance Kodex, die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds in einem Vergütungsbericht offenzulegen. Die Nicht-Entsprechung ist in der nachfolgenden Entsprechens-Erklärung dargelegt.

### **Risikomanagement**

Die Details zum Risikomanagementsystem von Porsche sind im Lagebericht auf den Seiten 21 – 25 detailliert dargestellt. Der Aufsichtsrat hat diese Ausführungen geprüft und macht sie sich zu eigen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf einen nochmaligen Abdruck an dieser Stelle verzichtet.

### **Kommunikation und Transparenz**

Der Porsche Konzern veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht, in seinem Zwischenbericht und auf seiner Internetseite [www.Porsche.de](http://www.Porsche.de) einen Finanzkalender, in dem auch alle für unsere Aktionäre wichtigen Termine aufgeführt sind.

## **Entsprechens-Erklärung zum Corporate Governance Kodex**

### **Zum Hintergrund**

Am 26. Februar 2002 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex einen Standard guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung für börsennotierte Gesellschaften vorgelegt. Mit einer Entsprechenserklärung sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden.

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum bis zum 20. Juli 2007 auf die Kodex-Fassung vom 12. Juni 2006 und für den Zeitraum seit dem 21. Juli 2007 auf die Kodex-Fassung vom 14. Juni 2007.



### Entsprechens-Erklärung der Porsche AG

Vorstand und Aufsichtsrat der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Jedoch wurden und werden die folgenden Empfehlungen – vor allem aufgrund unternehmensspezifischer Besonderheiten – nicht angewendet.

„Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“ (Ziffer 3.8 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Porsche versichert das D&O (Directors and Officers)-Risiko in seiner allgemeinen Sach- und Haftpflichtversicherung ohne spezifischen Selbstbehalt mit der zu zahlenden Gesamtprämie. Ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes nur einheitlich sein kann, würde die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Aufsichtsrates könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist.

„Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des

Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.“ (Ziffer 5.3.2 Deutscher Corporate Governance Kodex).

„Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.“ (Ziffer 5.3.3 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Porsche verfügt über einen sehr qualifizierten und engagierten Aufsichtsrat mit nur zwölf Mitgliedern. Die Praxis bei Porsche ist seit jeher gekennzeichnet durch eine sehr detaillierte Unterrichtung des gesamten Aufsichtsrats, insbesondere zu Fragen der Strategie, der Rechnungslegung und des Risikomanagements, sowie einer intensiven Diskussion des gesamten Gremiums mit dem Wirtschaftsprüfer. Ebenso befasst sich der Aufsichtsrat eingehend mit den Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung einschließlich von Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder. Weder ein Prüfungsausschuss noch ein Nominierungsausschuss würde daher der Arbeitsweise des Aufsichtsrats entsprechen noch dessen Arbeit verbessern.

„Über die gesetzliche Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsrats-

mitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Die vorgenannten Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthalten sein.“ (Ziffer 6.6 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Alle Stammaktien sind im Besitz der Familien Porsche und Piëch; Stimmrechtsmitteilungen unserer Aktionäre nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden wie von diesem Gesetz vorgeschrieben von der Porsche AG veröffentlicht.

Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Porsche Vorzugsaktien durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15 a Wertpapierhandelsgesetz werden veröffentlicht, soweit dies § 15 a Wertpapierhandelsgesetz vorschreibt. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der von Organmitgliedern an der Gesellschaft gehaltenen Aktien und sich darauf beziehender Finanzinstrumente ist bisher nicht erfolgt und auch künftig nicht beabsichtigt.

„Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein.“ (Ziffer 7.1.2 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Porsche hat entsprechend seinem abweichenden Geschäftsjahr bewährte Rhythmen der Veröffentlichung festgelegt, die dem Unternehmen eine optimale Publizität sichern. Ein Abweichen von dieser Praxis halten wir nicht für sachgerecht.

„Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen, soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet.“ (Ziffer 5.4.2 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Zum besonderen Charakter der Aktionärsstruktur der Porsche AG passt diese Empfehlung nicht. Zu den Stammaktionären der Familien Porsche und Piëch bestanden und bestehen vielfältige Beziehungen. Mitglieder beider Familien sind im Aufsichtsrat der Porsche AG vertreten und nehmen dort als Miteigentümer Kontrollfunktionen wahr. Einen Interessenkonflikt können wir dabei nicht erkennen.

„Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss informiert. Sie sollen während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte unterrichtet werden.“ (Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006).

Das Unternehmen veröffentlicht stets die gesetzlich vorgesehenen Zwischenberichte und Zwischenmitteilungen. Eine Quartalsberichterstattung lehnt Porsche jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ab, die in der Vergangenheit ausführlich dargelegt worden sind.

„Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung offengelegt, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“ (Ziffer 4.2.4 Deutscher Corporate Governance Kodex).

„Die Offenlegung soll in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert. Die Darstellung der konkreten Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltung für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter soll deren Wert erfassen. Bei Versorgungszusagen soll jährlich die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden.“

Der wesentliche Inhalt von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist anzugeben, wenn die Zusagen in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.“ (Ziffer 4.2.5 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Wir weisen die Vorstandsgehälter aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten aus. Ein Aktienoptionsprogramm existiert bei der Porsche AG nicht. Der Sollbestimmung des Kodex, die Vorstandsbezüge individualisiert auszuweisen, folgen wir nicht. Unseres Erachtens stehen die damit verbundenen Nachteile – insbesondere eine zwangsläufige Nivelierung der Vorstandsbesoldung im Unternehmen nach oben sowie eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Vorstandsmitglieder – in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis für Anleger. Diesen sind die der Differenzierung der Vorstandsgehälter zugrunde liegenden Kriterien und Maßstäbe ohnehin nicht bekannt. Das für Jahresabschlüsse ab 2006 gültige neue Gesetz zur Offenlegung von Vorstandsgehältern stellt es der Hauptversammlung im übrigen frei, mit einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung stimmberechtigten Grundkapitals zu beschließen, dass auf die Offenlegung der individuellen Vorstandsbezüge verzichtet wird.

Entsprechende Beschlüsse wurden durch die ordentliche Hauptversammlung der Porsche AG am 27. Januar 2006 und die außerordentliche Hauptversammlung der Porsche AG am 26. Juni 2007 einstimmig gefasst. Daher wird die Vorstandsvergütung nicht individualisiert offen gelegt und kein Vergütungsbericht erstellt.

„Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden.“ (Ziffer 5.4.3 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Wir halten diese Empfehlung im Regelfall wegen der besonderen Struktur unseres Aktionärskreises für nicht angemessen.

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“ (Ziffer 5.4.7 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Wir weisen die Aufsichtsratsbezüge im Anhang des Geschäftsberichts in einer Summe aus. Eine individuelle Ausweisung nehmen wir nicht vor, weil wir darin in Anbetracht der Höhe der Vergütung sowie der in der Satzung enthaltenen Festlegungen keinen zusätzlichen Nutzen für Anleger sehen.

„Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.“ (Ziffer 5.4.7 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Die Möglichkeit, jederzeit auf die Expertise einzelner Familiengeschafter zu speziellen Themen zurückgreifen zu können, stellt einen besonderen Vorteil für die Porsche AG dar. Diese Zusammenarbeit erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und zu Bedingungen, die branchenüblich sind und auch bei vergleichbaren Geschäften mit Dritten eingehalten werden. Individualisierte Angaben über Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen im Corporate Governance Bericht sollen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht erfolgen.

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft  
Aufsichtsrat und Vorstand